

AIKIDO Burgdorf

STATUTEN

vom 23. Juni 2012 (Stand 23. Februar 2019)



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1. Name

Unter dem Namen «Aikido Burgdorf» besteht zur Aikidoschule Mushin Dojo ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf BE.

Art. 3. Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Förderung der japanischen Kampfkunst Aikido und anderen Kampfkünsten, welche zu den sogenannten „inneren“ Kampfkünsten zählen und den Menschen in seiner Menschenwürde achten. Dazu wird die Aikidoschule Mushin Dojo eigens geführt.
- Förderung des gegenseitigen Austauschs von Wissen, Erfahrung und nach Möglichkeit einer Prise Weisheit unter allen Mitgliedern in entspannter, freundschaftlicher und von Respekt getragener Atmosphäre unter der Leitung von (Kampfkunst-)Lehrern und Lehrerinnen, welche diese Haltung pflegen.
- Förderung einer friedlichen Haltung und Lebensweise, welche im Kontakt mit anderen Standpunkten oder Sichtweisen die Gemeinsamkeiten betont und die eigene Haltung überprüft und stärkt, ohne andere dazu schwächen zu müssen.
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Aikidoschule durch eigene Vorführungen und Stages oder Gasttrainings nach Einladung, aber vor allem auch Dojo-Besuchen von Mitgliedern als Mittrainierende bei Gastdojos auf Anfrage als Verein (sog. „Dojoüberfälle“).
- Regelmässige Information der Mitglieder über neuste Entwicklungen oder Beiträge zu Aikido und verwandten Disziplinen

II. MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 4. Mitglieder

Der Verein Aikido Burgdorf hat folgende Mitgliederkategorien:

4.1. Aktive Mitglieder

4.1.1. Erwachsene

Alle Studierende an der Aikidoschule Mushin Dojo, welche die gesetzliche Mündigkeit erreicht haben.

4.1.2. Junioren

Alle Studierende an der Aikidoschule Mushin Dojo, welche die gesetzliche Mündigkeit noch nicht erreicht haben. Ihr Zutritt erfolgt mit Zustimmung der Eltern (oder der gesetzlichen Vertreter).

4.1.3 Lehrpersonen

Alle aktuell dozierenden Lehrerinnen und Lehrer (Sensei) der Aikidoschule Mushin Dojo.

4.2. Passive Mitglieder

4.2.1. Mäzen / Gönner

- Einzelpersonen, welche den Verein „Aikido Burgdorf“ und die Aikidoschule Mushin Dojo unterstützen.

4.2.2. Kollektivmitgliedschaft

- Befreundete Dojo's, welche für ihre Mitglieder einen „Kombiniertes Abo“ zwecks zusätzlichem Training in der Aikidoschule Mushin Dojo anbieten wollen.
- Firmen bzw. Partner der Aikidoschule Mushin, welche ihren Mitarbeitern einen „Spezialtarif“ an der Aikidoschule Mushin anbieten wollen.

4.2.3. Ehrenmitglieder

- Personen, die sich verdient gemacht haben um die Aikidoschule Mushin Dojo und/oder den Verein Aikido Burgdorf.

Art. 5. Aufnahme

Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6. Austritt

Ein Mitglied kann seinen Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres erklären. Es hat seinen Vereinsbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Art. 7. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere

- a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet,
- b) im Falle der Säumigkeit eines Mitgliedes, den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung zu entrichten.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden. Als Regel soll gelten, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird, um die Situation rasch zu klären.

Art. 8. Stellung der Mitglieder zum Vereinsvermögen

Alle Mitglieder, natürlich auch ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer der Mitgliedschaft.

III. ORGANISATION

Art. 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 10. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Einzelmitgliedern und je einem Vertreter der Kollektivmitglieder zusammen. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt einmal pro Jahr mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 11. Beschlüsse

Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12. Traktanden

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 13. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls er es für nötig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Angabe des Zweckes verlangt.

Art. 14. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ausserdem ist sie zuständig für:

- die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes
- die Änderung der Statuten
- die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- die Festlegung des Jahresbeitrages
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die materielle Unterstützung grösserer Projekte der Aikidoschule Mushin Dojo

B. Der Vorstand

Art. 15. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens vier Personen und konstituiert sich selbst, sprich die Aufgabenteilung wird intern gelöst. Explizit wird lediglich der Präsident oder die Präsidentin gewählt. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 16. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlauf der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz entsteht, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

Art. 17. Einberufung/Quorum

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3, bei einer Vorstandsgrösse von 4-5 Mitgliedern also mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 18. Beschlüsse

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung aller zu einem Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 19. Zuständigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins und der Aikidoschule Mushin Dojo obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- Aktivitäten die den Zweck des Vereins betreffen
- die Anstellung der Lehrpersonen. Alle massgeblich Leitenden werden für ihre Arbeit entlohnt; die Art der Entlohnung wird durch den Vorstand geregelt und alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- die Einladung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
- die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung
- die materielle Unterstützung kleinerer Projekte der Aikidoschule Mushin Dojo (Beiträge unter CHF 1000 Sfr., unter der Voraussetzung, dass es die Vereinskasse, resp. das Budget zulassen)
- Festlegung der Trainingsbeiträge der Aikidoschule Mushin Dojo
- Wahl der Schullokalität

Art. 20. Präsident / Präsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung. Er sorgt dafür, dass die Selbstkonstitution des Vorstandes gemäss der nachfolgend beschriebenen Aufgaben erfüllt ist und die Verteilung der Aufgaben schriftlich abgemacht wird.

Art. 21. Aufgaben des Vorstandes

- Die Mitgliederverwaltung
- Aufgabenteilung des Vorstandes festhalten, kommunizieren und regelmässig überprüfen
- Erstellung der notwendigen Rahmenbedingungen des Vereins und der Schule Mushin Dojo
- Die Einhaltung des Budgets
- Die Rechnungsführung
- Das Inkasso der Mitglieds- und Kursbeiträge
- Die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes
- Sonstige administrative Arbeiten

Aufgaben der Rechnungsführung werden mit einer Aufmerksamkeit honoriert, auch wenn der Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich arbeitet.

C. Kontrollstelle

Art. 23. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Kontrollstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes.

IV. FINANZEN

Art. 24. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2012.

Art. 25. Beiträge und Haftung

Die Jahresbeiträge für Ordentliche Mitglieder, Junioren und kollektive Mitglieder werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

Art. 26. Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitglieds- und Kursbeiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen entgegennehmen.

Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 27. Revision

Für die Revision der Statuten ist das einfache Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 28. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 29. Liquidation

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird möglichst einer Vereinigung mit ähnlichem Zweck gutgeschrieben oder den Mitgliedern zu gleichen Teilen gutgeschrieben.

Diese Statuten sind am 23. Juni 2012 von der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen worden. Vorliegende Version umfasst die Anpassung der Statuten, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Februar 2013, 22. Februar 2014, 21. Februar 2015 und 23. Februar 2019 beschlossen wurden.

Namens des Vereins AIKIDO Burgdorf

Ko-Präsidenten: Robin Spack und Pablo Maciocia

Vorstandsmitglied: Simon Giger